



Bundesgymnasium Zehnergasse
2700 Wiener Neustadt
Zehnergasse 15

Hausordnung

mit Verhaltensvereinbarungen
und Schulordnung

Präambel

Unsere Schule, das BG Zehnergasse, will ihren Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie den Lehrerinnen und Lehrern ein lebendiger Ort der Begegnung und Bewegung sowie des Lehrens und Lernens sein. Wir wollen eine Schule für Schüler und Lehrer sein, wo Eltern stets willkommen sind. Wir wollen in einer Atmosphäre gegenseitiger Wertschätzung und des respektvollen Umgangs miteinander in unserer Schule zusammenleben. Unsere Schülerinnen und Schüler wollen wir mit ihren Stärken und Schwächen, mit ihren Interessen und Neigungen, mit ihren Zielen und Wünschen in den Mittelpunkt rücken. Wir wollen sie nehmen, wie sie sind, und sie abholen, wo sie stehen, um gemäß dem Bildungsauftrag der Schule ihre Fähigkeiten zur Entfaltung zu bringen, um sie beim Erwerb von Fertigkeiten anzuleiten und um ihnen Wissen zu vermitteln. Im Prozess des Werdens und Wachsens, des Lernens und Erwerbens wollen wir sie interessieren und motivieren, sie unterstützen und führen, sie begleiten und betreuen.

*„Nimmst du jemand, wie er ist, wird er bleiben, wie er ist,
aber gehst du mit ihm um, als ob er wäre, was er sein könnte,
wird er zu dem werden, was er sein könnte.“*
(Johann Wolfgang v. Goethe)

Mag. Dr. Werner Schwarz
Direktor

Vereinbaren statt Verordnen

Damit Schülerinnen und Schüler bestmöglich lernen können, damit Lehrerinnen und Lehrer sach- und fachgerecht unterrichten können und damit Eltern aktiv an der Schule mitgestalten können, sind Ordnungen und Regeln notwendig. Als mündige Schulpartner sind wir den Vorgaben des Schulgesetzes verpflichtet (§ 43 SchUG). Darüber hinaus wollen wir zur harmonischen Ordnung unseres Zusammenlebens in der Schule Regeln vereinbaren. Diese Verhaltensregeln wollen wir nicht über jemandes Kopf hinweg vorschreiben, sondern partnerschaftlich vereinbaren. Die für uns wichtigen Schulgesetze und unsere Verhaltensvereinbarungen werden in der Hausordnung zusammengefasst.

Die Verhaltensregeln erstellen wir nicht, um Freiräume zu begrenzen und um die Individualität einzuschränken, sondern damit sich Schüler, Lehrer, Eltern und alle Besucher in unserer Schule wohl fühlen, damit Raum und Zeit für Freundschaft und Freude ist und kein Platz für Angst übrig bleibt. Die Regeln werden aber auch erstellt, damit alle Schulpartner die ihnen zugeschriebenen Aufgaben und Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen können. Im Verständnis einer verantwortungsbewussten gelebten Schulpartnerschaft verpflichten wir uns, die Hausordnung mit unseren Verhaltensvereinbarungen einzuhalten.

Regeln einhalten statt Konsequenzen ziehen

Verhaltensregeln stecken Grenzen ab, damit sich alle Beteiligten innerhalb dieser in der Schulgemeinschaft und in der Schulpartnerschaft bestmöglich entfalten können. Regeln können gebrochen und Grenzen überschritten werden. Konflikte wollen wir stets partnerschaftlich lösen. Zu unseren Verhaltensregeln formulieren wir die Grenzen möglichst exakt und klären gemeinsam möglichst genau, welche Folgen die Nichtbefolgung der Verhaltensregeln hat.

Im Verständnis der Schulpartnerschaft verpflichten wir uns, die Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Schulgesetze und bei Nichteinhaltung der Verhaltensvereinbarungen zu akzeptieren.

Konfliktlösung und Disziplinierung

Das ehrliche und aufrichtige Gespräch soll in unserer Schule ein wichtiges Instrumentarium des harmonischen Zusammenlebens sein. Dem Erklären und Erläutern, der Frage und Antwort, dem Zwiegespräch, der Diskussion und dem Plaudern unter Freunden soll an unserer Schule ausreichend Zeit und Raum gegeben werden. Wir wollen aber auch miteinander etwas schaffen. Wir wollen Texte schreiben, Bilder malen und Werkstücke fertigen. Gemeinsam planen wir Projekte und setzen diese mit vereinten Kräften in die Tat um. Bei allen Aktivitäten verlieren wir eines unserer Ziele nicht aus den Augen: in unserer Schule zu lehren und zu lernen, um am Ende der Schullaufbahn die Reifeprüfung mit bestmöglichem Erfolg zu bestehen.

Konflikte und Konfliktmanagement

Konflikte entstehen, wenn Menschen verschiedene Meinungen, Ansichten oder Interessen haben. Durch gegenseitiges Verständnis, Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Toleranz, Respekt und Wertschätzung wollen wir Streitigkeiten vermeiden. Durch Gespräche, Verständnis und Einsicht wollen wir sich anbahnende und bereits bestehende Konflikte rasch zur Zufriedenheit aller Beteiligten lösen. Ein wichtiges Fundament unseres Konfliktlösungsmanagements bildet die Einbindung aller an unserem Schulleben beteiligten Partner, das sind unsere Schüler, deren Eltern und Lehrer. In unserem Bestreben nach Konfliktlösungskultur werden wir von Schülerberatern, unseren Schulärzten, vom Schulpsychologischen Dienst und von den Behörden des Landesschulrats unterstützt. An unserer Schule ist **Konfliktmanagement in vier Stufen** gegliedert:

- 1. Konfliktstufe:** Klärungsgespräch. Gespräch der unmittelbar beteiligten Personen (z. B. Schüler / Schüler, Lehrer / Schüler)
- 2. Konfliktstufe:** Erweitertes Klärungsgespräch. Gespräch unter Einbeziehung eines verantwortlichen Dritten (z. B. Klassenvorstand, Vertrauenslehrer, Schüler, Schularzt, Schülerberater, Eltern, ...)
- 3. Konfliktstufe:** Interne Konfliktmediation. Konfliktgespräch unter Einbeziehung eines ausgebildeten Schulmediators (Lehrer- , Schüler- oder Elternmediator)
- 4. Konfliktstufe:** Externe Konfliktmediation. Konfliktgespräch unter Einbeziehung eines externen Mediators (z. B. Schulpsychologen, externen Mediators, Behördenvertreter des Landesschulrats, ...)

Regelverstöße und Disziplinierungsmanagement

Fehlverhalten wollen wir durch Ehrlichkeit, Disziplin, Rücksichtnahme, Solidarität und gegenseitigen Respekt vermeiden. Wir, alle Schulpartner, wollen uns an die Schulgesetze und die Verhaltensvereinbarungen halten, weil wir die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von Regeln im Schulleben akzeptieren. Disziplinierung setzt ein, wenn unsere Verhaltensvereinbarungen bewusst und eindeutig verletzt oder Schulgesetze übertreten werden.

Wenn ein Regelverstoß keine Folgen hat, wird eine Verhaltensvereinbarung zu einem Papier ohne jede Relevanz. Da vorgesehen ist, Fairness, Hilfsbereitschaft oder andere positive Verhaltensweisen zu verstärken, ist sinngemäß auch auf Verhalten zu reagieren, welches den getroffenen Vereinbarungen widerspricht. Konsequenz ist aber nicht gleichbedeutend mit Bestrafung. Wichtige Faktoren bei der Festmachung der Konsequenzen an unserer Schule sind:

- Der Zusammenhang mit dem vorangegangenen Fehlverhalten wird in jedem Fall herauszuarbeiten sein.
- Im Sinn „tätiger Reue“ und Wiedergutmachung soll es einen sinnvollen Zusammenhang zwischen Fehlverhalten und Konsequenz geben.
- Die Konsequenzen stellen die Betroffenen nicht ins Abseits.

Regelverstöße und Fehlverhalten werden im Rahmen unseres Disziplinierungsmanagements auf sieben Stufen geahndet. **Die Stufen der Disziplinierung** werden in einem Schuljahr bei wiederholtem Nichteinhalten der Vereinbarungen durchlaufen. Bei schweren Verstößen gegen das Schulgesetz und gegen unsere Verhaltensvereinbarung können Disziplinierungsstufen übersprungen werden.

1. Disziplinierungsstufe: Disziplinierungsgespräch. Gespräch der unmittelbar Beteiligten (z. B. Klassenlehrer – Schüler), Zurechtweisung und Aufforderung

2. Disziplinierungsstufe: Disziplinierungsvermerk. Gespräch der unmittelbar Beteiligten (z. B. Klassenlehrer – Schüler), Zurechtweisung und Aufforderung sowie Eintrag der Zurechtweisung in das Klassenbuch (Amtsschrift)

3. Disziplinierungsstufe: KV-Disziplinierungsgespräch. Gespräch unter Einbeziehung des Klassenvorstandes mit Zurechtweisung und Aufforderung zur Wiedergutmachung, Eintrag in das Klassenbuch sowie schriftliche Verwarnung durch den Klassenvorstand in Form einer Zusendung an die Erziehungsberechtigten

- 4. Disziplinierungsstufe:** Direktor-Disziplinierungsgespräch. Gespräch unter Einbeziehung des Direktors und des Klassenvorstandes mit Zurechtweisung und Aufforderung, Eintrag in das Klassenbuch sowie schriftliche Verwarnung durch den Direktor in Form einer Zusendung an die Erziehungsberechtigten
- 5. Disziplinierungsstufe:** Disziplinarkomitee. Gespräch unter Einbeziehung von z. B. internen Vertrauenslehrern, Klassensprechern, Schulsprechern, Schularzt, Schülerberatern, Elternvertretern mit Verweis und dringender Aufforderung zur Wiedergutmachung
- 6. Disziplinierungsstufe:** Disziplinarklassenkonferenz mit Verwarnung, Aufforderungen und gegebenenfalls mit Versetzung in eine andere Klasse sowie Meldung an die Erziehungsberechtigten und an den Landesschulrat
- 7. Disziplinierungsstufe:** Disziplinarschulkonferenz unter Einbeziehung der Schulsprecher, Elternvertreter und der Erziehungsberechtigten, Verwarnung, Aufforderung bis zum Antrag auf Schulausschluss an den Landesschulrat

Administrative Regelungen

Um den reibungslosen Ablauf des Schulalltags und die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten, gelten folgende Regelungen:

Pünktlichkeit

Im Sinne des § 43 und des § 51 SchUG sind Lehrer/innen und Schüler/innen um Pünktlichkeit bemüht und dazu auch verpflichtet, um die Unterrichtszeit optimal auszunutzen und einen reibungslosen Umgang miteinander zu gewährleisten.

Die Klassensprecher melden im Konferenzzimmer oder in der Direktion, wenn bis zehn Minuten nach dem Läuten noch keine Lehrkraft in der Klasse erschienen ist.

Absenzen

Wie im § 43 und im § 45 SchUG (siehe Anhang) klar herausgearbeitet ist, gehört der Besuch des Unterrichts zu den elementaren Pflichten der Schüler/innen und ein Fernbleiben von der Schule ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung bzw. Erlaubnis zum Fernbleiben zulässig.

Die Erziehungsberechtigten oder die eigenberechtigten Schüler/innen haben den Klassenvorstand oder die Schulleitung von jeder Verhinderung des Schülers/der Schülerin ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Schriftliche Entschuldigungen für versäumte Unterrichtsstunden sind innerhalb einer Woche dem Klassenvorstand vorzulegen.

Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht bis zu einem Tag erteilt der Klassenvorstand. Für eine Schulbefreiung ab zwei Tagen muss der Schulleiter seine Zustimmung geben. Das Ansuchen dafür soll rechtzeitig vor der Absenz gestellt werden!

Unentschuldigte Fehlstunden stellen einen Verstoß gegen die Hausordnung dar und werden als Fehlverhalten **zumindest** mit folgenden **Konsequenzen** gewertet. Als Orientierung bei der Festlegung der Verhaltensnote gilt: Bis zu zehn unentschuldigte Fehlstunden – „Zufriedenstellend“, zehn bis 25 unentschuldigte Fehlstunden – „Wenig zufriedenstellend“, bei über 25 unentschuldigten Fehlstunden erfolgt die Einstufung in die vierte Disziplinierungsstufe.

Aufenthalt in der Schule

Laut dem Gesetz zur Schulordnung ist es den Schülerinnen und Schülern gestattet, 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 15 Minuten nach Beendigung des Unterrichts im Schulgebäude anwesend zu sein.

Um besonders unseren Fahrschülerinnen und Fahrschülern ein größeres Zeitfenster des Aufenthalts in der Schule zu geben, legen wir in unserer Hausordnung fest, dass die Schüler/innen von **6:45 Uhr** bis 7:30 Uhr in einem Aufenthaltsraum im Aulabereich anwesend sein dürfen. Ab **7:30 Uhr** ist allen Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt in den Klassen bei Beaufsichtigung durch Lehrer/innen gestattet.

Am Nachmittag bieten wir für die angemeldeten Schüler/innen der **Unterstufenklassen** nach ihrem Unterricht bis **16:30 Uhr** eine Beaufsichtigung, jedoch keine Betreuung, in den ausgewiesenen Aufenthaltsräumen der Nachmittagsbetreuung an. Eine Betreuung erfolgt nur im Rahmen der kostenpflichtigen Nachmittagsbetreuung.

Den Schülerinnen und Schülern der **Oberstufenklassen** ist der Aufenthalt in der Schule in ausgewiesenen Klassen bis **17:45 Uhr** gestattet.

Der Aufenthalt im Schulhof ist nur bei trockenen Bodenverhältnissen erlaubt. Schüler/innen ab der sechsten Klasse dürfen das Schulgelände in den Fensterstunden verlassen, sofern ihre Eltern damit einverstanden sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Schüler/innen der ersten bis fünften Klassen dürfen das Schulgelände nur in der Mittagspause verlassen.

Die Garderoben dienen nur zum Umkleiden, sie sind kein Aufenthaltsraum, da die notwendige Beaufsichtigung und Sicherheit aufgrund der Örtlichkeiten dort nicht gewährleistet werden kann.

Supplierungen

Supplierstunden werden auf der entsprechenden Seite der Schulhomepage, an den dafür vorgesehenen Terminals im Schulhaus und an der dafür vorgesehenen Anschlagtafel in der Aula im ersten Stock bekannt gegeben. Jeder soll den Supplierplan lesen und interpretieren können.

Es gehört zu den Schüler- und Lehrerpflichten, sich regelmäßig über anfallende Stundenplanänderungen und Suppliereinteilungen zu informieren. Bei Unklarheiten ist umgehend in der Direktion nachzufragen.

Eine Regelung über die Verlautbarung in den einzelnen Klassen wird im Rahmen der Klassenordnung getroffen.

Sonderunterrichtsräume

Sonderunterrichtsräume dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung oder im Beisein einer Lehrkraft genutzt werden. Sonderregelungen, wie z. B. in den EDV-Räumen, sind zu befolgen.

Nutzung der EDV-Räume und der Computer-Arbeitsplätze

Die Schule stellt unseren Schüler/innen Computer-Arbeitsplätze in den EDV-Räumen und frei zugänglich in der Aula zur Verfügung. Die schul-eigenen Computer dürfen grundsätzlich für den Unterricht sowie für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und für unterrichtsbegleitende Recherchen genutzt werden. Weiters gelten folgende Vereinbarungen und Regeln:

- In den EDV-Räumen und an den frei zugänglichen Computer-Arbeitsplätzen darf weder getrunken noch gegessen werden.
- Von den Schüler/innen dürfen eigenmächtig keinerlei Veränderungen der Hardware oder Software vorgenommen werden.
- Das Um- und Abstecken der Kabel ist untersagt.
- Die Hardware wie Tastatur, Bildschirm, Maus und Standgerät ist schonend und sorgsam zu behandeln.
- Die Verwendung der schuleigenen Drucker ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkräfte gestattet.
- Aktivitäten am Computer außerhalb der Unterrichtszeit und ohne Bezug zum Unterricht wie Computerspiele oder Interaktion in sozialen Computernetzwerken sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis durch eine Lehrkraft gestattet. Dies betrifft insbesondere Online-Spiele und Netzwerkspiel, da diese die Internet- und Netzwerkgeschwindigkeit in der Schule extrem belasten.
- Die Computer-Arbeitsplätze in den Klassenräumen dürfen nur unter Aufsicht von Lehrpersonen benutzt werden.

Als **Konsequenz bei Fehlverhalten** ist neben Verwarnung, Verweis und Nutzungsverbot auch mit Wiedergutmachung des entstandenen Schadens und Rückerstattung anfallender Reparaturkosten zu rechnen.

Mobiltelefone

Handys sind während der gesamten Aufenthaltszeit in der Schule so einzustellen, dass sie den Unterricht und das Schulleben nicht stören. Während des Unterrichts sind die Mobiltelefone abzuschalten. Bei Schularbeiten und Tests wird jedwede Verwendung des Mobiltelefons als unerlaubtes Hilfsmittel gewertet.

Konsequenz bei Fehlverhalten ist die Abgabe des Mobiltelefons und Abholung am Ende des Unterrichtstages beim Klassenvorstand, einem Klassenlehrer oder in der Direktion.

Sozialer Umgang miteinander

Wir pflegen einen höflichen, achtsamen und respektvollen Umgangston.

Pünktlichkeit und Verlässlichkeit sind wesentliche Voraussetzungen für ein gedeihliches Miteinander.

Gegenseitige Akzeptanz unterstützt unsere gemeinsamen Ziele.

Der Umgang mit anderen erfordert Respekt, Achtung, Wertschätzung.

Wir bemühen uns, keine Vorurteile gegenüber vermeintlich Schwächeren aufkommen zu lassen und aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Auch in den **sozialen Computernetzwerken** wie Facebook, Twitter u. a. sowie bei SMS-Nachrichten ist mit den Mitschüler/innen achtsam und respektvoll umzugehen. Wir nehmen klar und bewusst Abstand von beleidigenden, verleumdenden und verletzenden Aussagen. Kommentare und Wertungen über unsere Lehrer/innen unterlassen wir zur Gänze und ohne jede Ausnahme. Bilder und Filme vom Unterricht und von unseren Lehrer/innen stellen wir nicht ins Internet. Bei Regelverstößen und **Fehlverhalten** in diesem sensiblen Bereich behält sich die Schule auch außerschulische rechtliche Schritte vor.

Wir streben an, Konflikte auf sachlicher Ebene niveauvoll und individuell angemessen auszutragen.

Die Schulpartnerschaft sollte vom Miteinander und nicht vom Gegeneinander getragen werden.

Gesundheit und Hygiene

Um die Sauberkeit und Ordnung an unserer Schule aufrechtzuerhalten sowie die Gesundheit zu fördern, sind folgende Punkte zu beachten:

Kleidung

Die Kleidung soll dem Alter, dem Ort und der Situation angepasst sein. Überbekleidung, wie Jacken, Mäntel und Straßenschuhe werden vor- und nachmittags in den Spinden aufbewahrt.

Hausschuhe

Um grobe Verschmutzung zu verhindern gilt von 1. November bis zum 31. März eine generelle Hausschuhpflicht. In der übrigen Zeit wird bei Nässe und Schnee eine zeitlich begrenzte Hausschuhpflicht verordnet. Der Wechsel von den Straßenschuhen auf die Hausschuhe erfolgt in der Zentralgarderobe.

Konsequenz bei Fehlverhalten ist auch eine Wiedergutmachung des Schadens.

Ordnung

Auf Sauberkeit und Ordnung ist im gesamten Schulareal zu achten. Wir halten eigene und fremde Klassen sowie alle Sonderunterrichtsräume sauber. Wir entfernen Becher, Flaschen und Teller, die im Buffet geholt worden sind, nicht aus dem fürs Essen vorgesehenen Bereich bzw. den Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung. Wir trennen den Müll in Papier, Bio- und Restmüll. Bei mutwilliger Verschmutzung erfolgt die Reinigung durch den Verursacher.

Rauchen und ...

Im Sinne der Gesundheit und um unserer Jugend ein gutes Beispiel zu sein, haben wir uns zu einer „**rauchfreien Schule**“ entschlossen. Für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sowie für Gäste unserer Schule gilt am gesamten Schulgelände laut demokratischer Entscheidung unseres Schulgemeinschaftsausschusses generelles Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot.

Umgang mit Sachwerten

Wir gehen mit Einrichtungsgegenständen (Möbiliar, Kartenständern, Tafeln, Türen, Fenstern, Anschlagtafeln etc.), Sportgeräten und Unterrichtsmaterialien sorgfältig um, sodass sie nicht beschädigt oder verunstaltet werden. Im gesamten Schulgebäude außer in den Sporthallen sind Spiele mit allen Formen von Bällen und ballähnlichen Gegenständen untersagt.

Da die Schule für abhanden gekommene Wertgegenstände keinerlei Schadenersatz leistet, vermeiden wir es, z. B. Schmuck, kostspielige Sportgeräte, teure Kleidung, technische Geräte und größere Geldbeträge in die Schule mitzunehmen.

Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen (Waffen, auch Spielzeugwaffen, Laserpointern, Knallkörpern etc.) ist verboten. Mit geborgten Gegenständen gehen wir sorgsam um und geben sie verlässlich zurück.

Wir achten fremdes Eigentum. Widerrechtliches Aneignen fremden Eigentums wird als Diebstahl geahndet.

Schulorganisationsgesetz

§ 2 Abs. 1

Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Schulordnung

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 373 betreffend die Schulordnung in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 402/1987, BGBl. Nr. 216/1995, BGBl. Nr. 221/1996, BGBl. II Nr. 181/2005

Auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 2

(1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.

(2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:

1. am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) und verbindlichen Übungen,

2. am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,

3. am Förderunterricht, der für ihn verpflichtend oder für den er angemeldet ist,

4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindliche Übungen, für die er angemeldet ist,

5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen sowie

6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist.

(3) Abs. 2 gilt für ordentliche Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler. Andere außerordentliche Schüler sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

(5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

(6) Inwieweit die Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunter-

richt sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.

§ 3

(1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

(2) Auf das Fernbleiben von der Schule finden Anwendung:

1. für der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schüler § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, 2. für der Berufsschulpflicht unterliegende Schüler § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985, 3. im übrigen § 45 des Schulunterrichtsgesetzes

(3) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

§ 4

(1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten - sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem - ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

§ 5

Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldigt fernbleibt.

§ 6

(1) Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

(2) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

§ 7

Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

§ 8

(1) Im Rahmen des § 47 Abs.1 Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

a) bei positivem Verhalten des Schülers: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank;

b) bei einem Fehlverhalten des Schülers: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung. Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

§ 9

(1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Soweit jugendschutzgesetzliche Bestimmungen und das Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, in seiner jeweils geltenden Fassung nicht entgegenstehen und es sich nicht um allgemeinbildende Pflichtschulen handelt, kann die Hausordnung das Rauchen den Schülern in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft gestatten. Die Raucherlaubnis kann sich auch auf Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen beziehen, nicht jedoch auf Räume, in denen Schüler untergebracht sind.

§ 10

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

Schulunterrichtsgesetz

§ 13 Abs. 3

Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

1. die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
2. der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
3. mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Ein Ausschluss gemäß Z 2 darf nur dann erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 13a Abs. 2

Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, wenn

1. der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder
2. wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder
3. durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

§ 17 Abs. 1

Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und

durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundlegende Aufgabe zu erfüllen.

§ 43 Abs. 1

Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines Lehrers, an Höheren Internatsschulen auch eines Erziehers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

§ 44. Abs. 1

Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen. In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (z. B. Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist. Die Hausordnung einer Privatschule darf deren besondere Zielsetzung nicht beeinträchtigen.

§ 45 Abs. 4

Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtige Gründe sind jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung zu verstehen.

§ 47

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hiebei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlaß zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

§ 48

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn

die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 161/1989, in der jeweils geltenden Fassung, mitzuteilen.

§ 49 Abs. 1

Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

§ 54

(1) An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer erteilt wird, hat der Schulleiter für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

(2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler, die Beratung der Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.

§ 57a

Der Schüler hat außer den sonst gesetzlich festgelegten Rechten das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.

§ 61

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß.

Diese haben folgende Rechte:

1. Mitwirkungsrechte:

a) das Recht auf Anhörung,

b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler allg. betreffen,

c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,

d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern; dieses Recht besteht nicht an Schulen, an denen Klassenforen einzurichten sind (§ 63a Abs. 1),

e) das Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln;

2. Mitbestimmungsrechte:

a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung des Antrages auf Ausschuß,

b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschuß eines Schülers;

c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Anhang 2: Alle Schulpartner nehmen die Hausordnung zur Kenntnis

Die Schulgemeinschaft des BG Zehnergasse versteht die Hausordnung mit den Verhaltensvereinbarungen als verbindliche Vereinbarung zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern. Daher liegt eine Vereinbarung bei, worin Schüler/innen und ihre Erziehungsberechtigten bekunden, dass sie die Hausordnung mit den Verhaltensvereinbarungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben. Nachstehend ein verkleinertes Muster der Mitteilung:



Bundesgymnasium

2700 Wiener Neustadt, Zehnergasse 15

Mitteilung zur Hausordnung

mit Verhaltensvereinbarungen und Schulgesetzen

Abgeschlossen von:

Name der Schülerin / des Schülers:

Klasse:

Name der Erziehungsberechtigten:

Adresse:
.....

mit:

den Lehrer/inne/n und dem Direktor des
BG Zehnergasse, Wiener Neustadt
Für das Lehrerkollegium zeichnet der Schulleiter

.....

Im Verständnis einer gelebten Schulpartnerschaft habe ich / haben wir die Hausordnung mit den Verhaltensvereinbarungen und den Schulgesetzen in allen Punkten zur Kenntnis genommen und mit meiner Tochter / meinem Sohn besprochen.

Die Hausordnung ist auf unserer Homepage unter der Adresse <http://www.bgzahnwn.ac.at/Hausordnung> jederzeit in vollem Umfang abrufbar. Daneben liegt sie in der Schule in schriftlicher Form auf. Weiters steht in unserer Schule eine Wandtafel mit den Verhaltensvereinbarungen. Aktualisierungen der Hausordnung werden jeweils am Schulanfang in schriftlicher Form ausgegeben und besprochen. Wir verpflichten uns, die Regelungen und Vereinbarungen, wie sie in der Hausordnung festgeschrieben sind, einzuhalten und bei Regelverstoß sowie bei Nichteinhaltung die Konsequenzen zu akzeptieren.

Ort:

am:

.....
Schülerin / Schüler

.....
Erziehungsberechtigte/r